

DR. ARMIN FRÜHAUF
Rechtsanwalt

RA Dr. Frühauf

An das Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe
Verfassungsbeschwerde
FAX: 0721 9101 382

Oldenburg, den 03.07.2019
AZ.: 19 - 31frVerf

Verfassungsbeschwerden

der Eheleute.....,, 26121 Oldenburg,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Armin Frühauf, Margaretstraße 12, 26121 Oldenburg, Vollmacht gem. § 22 Abs. 2 BVerfGG (**ANL 1**)

gegen

1. Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Celle vom 29.05.2019 und 21.06.2019 (AZ 4 U 145/18 (Baul)) (**ANL 2**) (**ANL 3**),
2. das Urteil des LG Hannover vom 17.09.2018 (AZ 12 O 158/17)(**ANL 4**),
3. den Beschluss des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 31.05.2017 (AZ: MI 46.36-11510(5-011)) (**ANL 5**)

wegen Verletzung von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG sowie der Garantie des gesetzlichen Richters aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG;

ferner,

Art 20 Abs. 3 GG, Art 2 Abs. 1 GG, Art 3, Art 101, 103 Abs. 1 GG, § 93c Abs. 1 S 1 BVerfGG.

mit den Anträgen,

1. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 29.05.2019 (AZ 4 U 145/18 (Baul)) verletzt die Grundrechte der Beschwerdeführer aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes. Die Entscheidung wird

aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht Celle zurückverwiesen. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Juni 2019 – 4 U 145/18 – wird damit gegenstandslos,

2. Die Bundesrepublik Deutschland erstattet den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens.

hilfsweise,

1a) Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Celle vom 29.05.2019 und 21.06.2019 (AZ 4 U 145/18 (Baul)), das Urteil des Landgerichts Hannover vom 17.09.2018 (AZ 12 O 158/17) und der Beschluss des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 31.05.2017 (AZ 46.36-11510/5-011) verletzen die Grundrechte der Beschwerdeführer aus Art. 2 Abs. 1, Art. 80, Art. 3 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 101 und 103 Abs. 1 GG, Art. 3 GG,

1b) die unter Nr. 1a) genannten Entscheidungen werden aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Entscheidung an das Oberlandesgericht Celle zurückverwiesen. Das Oberlandesgericht wird angewiesen, die Beschwerdeführer unter Berücksichtigung der in den Gründen dieser Entscheidung dargestellten Hinweise zur verfassungskonformen Auslegung des § 2 Abs. 1 der 24. BImSchV i.V.m. §§ 41,42 Abs. 2, 43 BImSchG durch Urteil neu zu bescheiden und bei Abweichung von einer Entscheidung eines Zivilsenats eines Oberlandesgerichts die Revision zum Bundesgerichtshof zuzulassen.

2a) Die Bundesrepublik Deutschland erstattet den Beschwerdeführern die notwendigen Auslagen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens.

Gliederung

I. Vollmachten	4
II. Anlass und Gegenstand der Verfassungsbeschwerden	4
III. Sachverhalt/Verfahrensgang	9
1. Zur Ausgangslage	9
2. Die Schutzansprüche der Betroffenen	10
3. Das Verfahren vor der Enteignungsbehörde	10
4. Die Gerichtsverfahren	11
IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde	14
V. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde	16
1. Zu den Annahmeveraussetzungen	16
2. Zum Hauptantrag	17
3. Zum Hilfsantrag	26

ANLAGEN

1. Vollmacht
2. Beschluss OLG Celle vom 29.05.2019, Zurückweisung der Berufung
3. Beschluss OLG Celle vom 21.06.2019, Verwerfung der Gehörsrüge
4. Urteil LG Hannover vom 17.09.2018, AZ
5. Beschluss vom 31.05.2017 des Nds. Ministeriums für Inneres, Sport und Integration
6. Beschluss des OLG Celle vom 23.04.2019, Hinweisbeschluss
7. Stellungnahme zum Hinweisbeschluss vom 27.05.2018
8. Urteil des OLG Hamm vom 04.08.2003, AZ 16 U (Baul) 2/03
9. Urteil des BayVGH vom 21.02.1995, AZ 20 A 93.40080
10. Urteil des LG Bochum vom 30.07.2014, AZ 6 O 443/09
11. Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.07.2017 AZ Pet 1-18-12-9305
12. Veröffentlichung der Beschlussempfehlung des Pet-Ausschusses
13. Beschluss des BVerwG vom 21.01.2008, AZ 4 B 50/07
14. Planergänzungsbeschluss des EBA vom 31.10.2014, Auszug
15. Gutachten der AIT vom 07.05.2015, Auszug
16. Gehörsrüge vom 13.06.16
17. Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 23.06.2009, AZ 1 BvR 1214/08
18. Schreiben der Senatsvorsitzenden vom 19.06.2019

I. Vollmachten

Die dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren betreffende Vollmacht der Beschwerdeführerin zu 1) ist beigelegt, **ANL 1**); der Beschwerdeführer zu 2) vertritt sich selbst.

II. Anlass und Gegenstand der Verfassungsbeschwerden

1. Die Beschwerdeführer rügen **in erster Linie** die Verletzung der Garantie des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG und aus Art. 19 Abs. 4 GG sowie damit einhergehend die Verletzung der Garantie des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) durch eine vom Oberlandesgericht Celle unterlaufene bzw. verwehrte Revisionszulassung zum Bundesgerichtshof.

2. Die Beschwerdeführer führen die Verfassungsbeschwerde nicht nur in eigenem Interesse durch, sondern möchten auch darauf verweisen, dass die von ihnen letztlich begehrte Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs für Zig-tausende von gleichermaßen betroffenen Bahnanliegern von existentieller Bedeutung ist. Die Verfassungsbeschwerde hat daher die ausdrückliche Unterstützung der „Bundesvereinigung gegen Schienenlärm e.V., Berlin“, dessen zahlreichen und bundesweit agierenden Mitgliedsvereinen sowie dessen tausenden von Mitgliedern.

Es geht um die Frage, ob es rechtens sein kann, dass es, trotz eines gleichermaßen bestehenden gesetzlichen Anspruchs auf Vermeidung gesundheitlich gefährdenden Schienenlärms, zwei unterschiedliche Klassen von Betroffenen geben darf, von denen die eine Gruppe zum Schutz ihrer Gesundheit ohne jede finanzielle Beteiligung auf die gesamte Dauer der Immissionsbelastung einen „aktiven Lärmschutz“ erhält, während die andere Gruppe nicht nur auf einen wesentlich schlechteren „passiven Schallschutz“ verwiesen wird, sondern die dazu notwendigen Kosten aus eigener Tasche vorzustrecken hat und sich der ihnen zugestandene Erstattungsanspruch auf die Kosten einer **einmaligen**

„**Erstaussstattung** von Lärmschutz**einrichtungen**“ an ihrem Haus beschränkt und weitere Ansprüche, etwa auf Ersatz der Unterhaltungs- der Reparatur- oder der Ersatzbeschaffungskosten dieser notwendigen Einrichtungen ausgeschlossen sind.

3. Entgegen anderen obergerichtlichen Entscheidungen verneint das Oberlandesgericht Celle in der Zurückweisung der Berufung der Beschwerdeführer jeden Anspruch des „passiv Geschützten“, der über die Installation einer einmaligen Erstaussattung („starterkit“) hinausgeht.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist nach Auffassung der Beschwerdeführer nicht nur sachlich unvertretbar und sondern auch grob verfahrenfehlerhaft zustande gekommen; die Verweigerung einer Revisionsmöglichkeit ist willkürlich.

Der Senat durfte über die Berufung der Beschwerdeführer gar nicht durch einen Beschluss entscheiden; er war vielmehr verpflichtet, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung für zig-tausende betroffener Bahnanlieger eine Revision zum Bundesgerichtshof zuzulassen, wenn er – wie hier geschehen – von den gegensätzlichen Ansichten des OLG Hamm, des BayVGH, des LG Bochum sowie eines Teils der Literatur und des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages abweicht.

Der entscheidende Senat des OLG hatte zunächst auch eine mündliche Verhandlung vorgesehen und dazu geladen. Kurz vor dem Termin hat er den Termin jedoch aufgehoben und einen Hinweisbeschluss erteilt, dass er beabsichtige, die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen (Beschluss vom 21.05.2019,(**ANL 6**). Obwohl die Beschwerdeführer mit Ihrem Schriftsatz vom 27.05.2019 (**ANL 7**) nachdrücklich darauf hinwiesen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen einer Beschlussentscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO offensichtlich nicht gegeben seien, hat sich der Senat nicht beeindrucken lassen, sondern an dem angekündigten Verfahren festgehalten und die Berufung durch Beschluss vom 29.05.2019 zurückgewiesen.

Das konkrete Procedere des Senats verstößt zudem gegen die Regeln eines fairen Verfahrens, des rechtlichen Gehörs in mündlicher Verhandlung und ist unter Verstoß gegen Art. 3, 103 GG willkürlich. Die mündliche Verhandlung ist – aus verschiedenen Gründen – die tragende Säule unseres Prozessrechts; nur ausnahmsweise kann davon abgesehen werden; es liegt auf der Hand, dass das rechtliche Gehör in einem schriftlichen Verfahren nicht in gleich effektiver Weise ausgeübt werden kann, wie bei der Reaktionsmöglichkeit in mündlicher Verhandlung. Auch deshalb beschränkt sich die Zurückweisung der Berufung durch Beschluss auf die Fälle der „offensichtlichen Aussichtslosigkeit“ des Rechtsmittels (§ 522 Abs. 2 ZPO).

4. Die Berufung der Beschwerdeführer kann angesichts der gegenteiligen Entscheidungen des OLG Hamm vom 04.08.2003, AZ 16 U (Bau)2/03 (**ANL 8**), des BayVGH vom 21.02.1995 , AZ 20 A 93.40080(**Anl 9**) , des LG Bochum vom 30.07.2014, AZ 6 O 443/09 (**ANL 10**), der Beschlussempfehlung und Begründung des Petitionsausschusses des Dt. Bundestages vom 13.07.2017 zum AZ Pet 1-18-12-9305 (**ANL 11, ANL 12**) und auch der in der Literatur vertretenen Auffassung, dass sich der Erstattungsanspruch des auf passiven Lärmschutz verwiesenen Betroffenen nicht in einer einmaligen Erstattung erschöpft, sondern so lange besteht, wie die Immissionsquelle vorhanden ist (siehe Kuschnerus, „Schutz vor unzumutbarem Straßenverkehrslärm“ in DVBl 1986,439) **jedenfalls nicht offensichtlich** aussichtslos gewesen sein. Auch deshalb ist das Beschlussverfahren grob rechtswidrig und willkürlich.

Hintergrund des sachlichen Konflikts um die bis dahin von der Rechtsprechung zu Gunsten der Betroffenen entschiedenen Fragen, die offensichtlich nun einer höchstrichterlichen Klärung bedürfen, ist Folgender:

a) Bei der Genehmigung eines Neubaus oder einer wesentlichen Veränderung einer bestehenden Straße oder Eisenbahnstrecke ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG); i.d.R. erfolgt dies, soweit erforderlich, durch eine Genehmigungsaufgabe zum Bau von

Schallschutzwänden entlang der Strecke (= so genannter „aktiver“ Schallschutz).

b) Stehen aber die Kosten der (aktiven) Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zum Schutzzweck, so kann die Genehmigungsbehörde den Betroffenen auf einen „Schallschutz 2. Klasse“ verweisen, nämlich auf einen Entschädigungsanspruch gegen den Träger der Baulast in Höhe der Kosten notwendigen Aufwendungen für („passive“) Schallschutzmaßnahmen an seinem Wohngebäude (§ 41 Abs. 2, § 42 Abs. 1,2 BImSchG) (= Erstattungsanspruch für Maßnahmen des „passiven“ Schallschutzes); die dazu aufgrund der Ermächtigung des § 43 BImSchG von der Bundesregierung erlassene 24. BImSchV definiert in § 2 die notwendigen Maßnahmen des passiven Schallschutzes als „bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen, die die Einwirkung durch Verkehrslärm mindern“ (z.B. Lärmschutzfenster); dazu gehören nach dem Verordnungstext aber auch ausdrücklich Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden.

5. Das **Oberlandesgericht Celle** hatte nun zu entscheiden, ob sich der Erstattungsanspruch der Betroffenen auf eine **einmalige** Ausstattung durch bauliche Installationen erschöpft (Erstattung der Kosten eines so genannten „Starterkits“) oder auch **alle später notwendigen** Aufwendungen während der Einwirkungsdauer der gesundheitsgefährdenden Immissionen auf das Gebäude; oder praktisch betrachtet, ob auch die laufenden Kosten der Lüftungsanlagen wie Wartung, Filterwechsel, Strom, Reparatur und Ersatzbeschaffungskosten und/oder die Mehrkosten der Reparatur der Anlage bzw. Ersatzbeschaffung für Fenster und Fensterteile Gegenstand des Erstattungsanspruchs sind.

a) Das **Oberlandesgericht Hamm** (ANL 8), der BayVGH (ANL 9) und das Landgericht Bochum (ANL 10) haben in ihren Urteilen in jeweils getrennten Fällen entschieden, dass der gesetzliche Erstattungsanspruch **alle diese notwendigen** Aufwendungen umfasst und sich nicht auf eine einmalige Ausstattung beschränkt; andere Urteile sind dazu bisher nicht zu finden gewesen. In der Literatur wird ebenso von Kuschnerus, „Schutz vor

unzumutbarem Straßenverkehrslärm, DVBl 1986,439“ ein solch umfassender Anspruch bejaht.

b) Das hier entscheidende Oberlandesgericht Celle ist jedoch von der zitierten Rechtsprechung und Literatur abgewichen und hat, ebenso wie die in dieser Sache zuvor entscheidende Enteignungsbehörde des Nds. Ministeriums des Inneren und das zur gerichtlichen Entscheidung angerufene Landgericht Hannover, die Auffassung vertreten, dass nur die Kosten einer **erst- und einmaligen** Installation erstattungsfähig seien.

Das OLG Celle meint, der vom OLG Hamm entschiedene Fall sei nicht vergleichbar; es ist zudem der Ansicht, sich zu seiner abweichenden Meinung auf einen Begründungsteil einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.2008 in einer Nichtzulassungsbeschwerde (AZ 4 B 50/07) (**ANL 13**) stützen zu können; diese Ansicht geht allerdings ersichtlich fehl (siehe dazu unter V 3 bb) das Ergebnis einer Petition (AZ 1-18-12-9305) zum deutschen Bundestag, das mit einer Empfehlung an das BMVI, die Angelegenheit zu prüfen, abschloss, berücksichtigt der Senat ebenso wenig wie das Urteil des BayVGH das Urteil des LG Bochum oder den Aufsatz von Kuschnerus.

6. Nur **hilfsweise** machen die Beschwerdeführer geltend, dass sie auch durch die ihren Entschädigungsanspruch ablehnenden Entscheidungen der Enteignungsbehörde, des Landgerichts Hannover und des Oberlandesgerichts Celle ihren Grundrechten aus Art 2 Abs. 1, Art 80 GG verletzt sind, weil sich sowohl die Entscheidung der Behörde als auch der Gerichte zur Ablehnung der Ansprüche auf eine – wegen Verstoß gegen höherrangiges Recht – nichtige Rechtsgrundlage stützen und sie bei verfassungsgemäßer Auslegung der Anspruchsgrundlage den Entschädigungsanspruch hätte bejahen müssen.

§§ 41,42 Abs. 2 BImSchG begründen einen gesetzlichen Anspruch der Beschwerdeführer auf eine Entschädigung in Höhe ihrer Aufwendungen für **notwendige Schallschutzmaßnahmen** an ihrem Haus. Fenster und Lüftungsanlagen sind notwendige Voraussetzungen eines wirksamen Schallschutzes; ihre Betriebskosten (Strom, Filter, Wartung) sowie Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für Lüftungsanlagen sowie Fenster sind daher so lange notwendige Aufwendungen, wie der Anlass zum Schallschutz besteht, also solange, wie die genehmigte Strecke betrieben wird. Der insoweit bestehende gesetzliche Erstattungsanspruch kann nicht durch die zur Umsetzung des Gesetzes erlassene Verordnung der Bundesregierung eingeschränkt werden. Eine solche Auslegung des § 2 der 24. BImSchV verstieße gegen die Ermächtigungsgrundlage und höherrangiges Recht und wäre daher nichtig (unanwendbar). Letztlich würde eine solche Herabsetzung der Schutzansprüche des ohnehin allein aus Kostengründen auf Schallschutz „2. Klasse“ verwiesenen Betroffenen gegenüber dem durch aktiven Lärmschutz Privilegierten gegen das Gleichheitsgebot des Art 3 GG verstoßen; es besteht kein vernünftiger sachlicher Grund, den Verursacher der gesundheitsgefährdenden Immissionen auf Kosten des Betroffenen zu entlasten.

III. Sachverhalt

1. Zur Ausgangslage

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer und Bewohner eines Hauses in Oldenburg, das in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnstrecken liegt, die bisher überwiegend dem Personenverkehr dienen und nur gelegentlich mit Güterzügen befahren werden.

Im Zusammenhang mit der Schienenanbindung des 2012 in Betrieb genommenen Jade-Weser-Ports (JWP) in Wilhelmshaven muss die von und zum neuen Hafen führenden Bahnstrecke für den zu erwartenden Containerverkehr durch Kapazitätserhöhung, Achslast- und Geschwindigkeitserhöhung, Blockverdichtung, ETCS, durchgängige Zweigleisigkeit und Elektrifizierung zu einer TEN-Strecke (Strecke des

transeuropäischen Netzes) verändert werden; die Beschwerdeführer haben deswegen nach BImSchG Schutzansprüche, da die prognostizierten Immissionsgrenzwerte für Schall von 59/49 dB(A) T/N an der Außenwand ihrer Schlafzimmer überschritten werden. Die Planung, Genehmigung und der Ausbau des ca. 60 km langen Streckenabschnitts vom JWP bis zum Oldenburger Hauptbahnhof erfolgt in mehreren Abschnitten, der Ausbau in der Stadt Oldenburg steht unmittelbar bevor.

2. Die Schutzansprüche der Betroffenen

Aufgrund der zu den nördlich von Oldenburg gelegenen Planabschnitten 2 und 3 ergangenen bestandskräftigen Genehmigungen des Eisenbahnbundesamtes sind die Beschwerdeführer gem. § 41 Abs. 1, § 42 BImSchG auf passiven Lärmschutz, also einen Erstattungsanspruch für ihre Aufwendungen zum passiven Lärmschutz verwiesen worden. Nach dem insoweit maßgeblichen Beschluss des Eisenbahnbundesamtes vom 31. Oktober 2014 (AZ PFB 581pa/009-2014#003) (**ANL 14**) in Verbindung mit dem von der DB Netz AG beauftragten Gutachten der Fa. AIT vom Mai 2015 (**ANL 15**) steht den Beschwerdeführern für ihr Haus, neben der Erstattung der Aufwendungen zur teilweisen Dachdämmung, unbestritten u.a. ein Erstattungsanspruch für 9 Lärmschutzfenster und 7 sogenannten Schalldämmlüfter zu.

3. Das Verfahren vor der Enteignungsbehörde

Wegen weitergehenden Schallschutzansprüchen und der Weigerung der DB Netz AG, auch für die **laufenden und künftigen Kosten** der notwendigen Schallschutzmaßnahmen und ihres Betriebes aufzukommen, haben die Beschwerdeführer sodann das nach dem Nds. Enteignungsgesetz (NEG) vorgesehene behördliche Verfahren vor der Enteignungsbehörde des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration beantragt. Durch Beschluss vom 31.05.2017 (ANL 5) hat die Behörde dem Antrag der Beschwerdeführer hinsichtlich der Erstattung der Aufwendungen für den Einbau eines weiteren Schallschutzfensters stattgegeben, die weitergehenden Anträge aber zurückgewiesen. Zur

Ablehnung der Erstattung Unterhaltungs- und Reparaturkosten hat die Behörde auf Nr. 15(2) der „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (=VLärmschR 97)“ verwiesen; diese verwaltungsinterne Richtlinie wird nach der Handhabung der DB auch für den Schienenverkehr angewandt; in dieser Richtlinie heißt es, dass Unterhaltungs- und Erneuerungskosten u.ä. nicht von der Erstattungspflicht umfasst seien.

4. Die Gerichtsverfahren

a) Gegen diesen, den Beschwerdeführern am 17.06.2017 zugestellten Beschluss, haben die Beschwerdeführer am 12.07.2017 rechtzeitig bei der zuständigen Baulandkammer des LG Hannover die gerichtliche Entscheidung beantragt. Zur Begründung weisen die Beschwerdeführer u.a. auf das Urteil des OLG Hamm hin, wonach die „VLärmSchR 97“ als verwaltungsinterne Richtlinie keine Verbindlichkeit für Gerichte habe, da sie weder ein Gesetz noch eine Verordnung sei; die entscheidende Kammer sei verpflichtet, Recht und Gesetz eigenverantwortlich auszulegen. Danach bestehe kein Zweifel, dass nach § 2 der maßgeblichen 24. BImSchV nicht nur der Einbau, sondern auch die laufenden Kosten als notwendige Kosten des passivem Lärmschutzes u.ä. zu erstatten seien.

Durch Urteil vom 17.09.2018 hat das Landgericht gleichwohl den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Die Kammer erkennt zwar, dass nicht schon der Einbau einer Lüftungsanlage, sondern erst ihr funktionsfähiger Betrieb die gebotene Schallschutz**maßnahme** darstellt und zitiert auch richtig die Auffassung des OLG Hamm, wonach die Auslegung des § 2 Abs. 1 der 24. BImSchV nicht dazu führen dürfe, dass der auf passiven Lärmschutz Verwiesene auf Dauer mit einem oft erheblich höheren Unterhaltsaufwand und Ersatzbedarf belastet werde und dass sämtliche Risiken auf ihn abgewälzt würden, während Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vom Träger der Straßenbaulast auf Dauer zu unterhalten seien, verweist aber andererseits auf die Begründung eines Beschlusses des BVerwG zur Zurückweisung einer Nichtzulassungsbeschwerde, nach dem der jeweilige Eigentümer für die Instandhaltung seines Eigentums verantwortlich sei. Entscheidend für die

Ablehnung des Erstattungsanspruchs ist für die Kammer aber dann doch ein ganz anderer Gesichtspunkt, wenn sie schreibt:

„Entscheidend ist indes, dass die Konzeption des Aufwendungsersatzes für „erbrachte Aufwendungen“ darauf schließen lässt, dass nur eine einmalige Entschädigung für die jeweilige Schallschutzmaßnahme erfolgen soll. Eine Entschädigung für laufende Kosten, Instandhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen ist mangels eines Verfahrens, das sinnvollerweise auch die Abrechnungszeiträume regeln müsste, im Gesetz nicht angelegt. Eine Kapitalisierung der Unterhaltungskosten würde der Voraussetzung der „erbrachten Aufwendungen“ widersprechen.“ (S. 12 des Urteils ANL 4)

b) Gegen dieses, den Betroffenen am 01.10.2018 zugestellte, Urteil haben die Beschwerdeführer am 24.10.2018 rechtzeitig Berufung zum zuständigen Oberlandesgericht Celle (Senat in Baulandsachen) eingelegt und mit Schriftsatz vom 28.11.2018 rechtzeitig begründet.

Die Beschwerdeführer haben ihre Berufung auf die Feststellung der Erstattungspflicht für die Unterhaltungs- Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten der zugestandenen Installationen zum passiven Lärmschutz beschränkt.

Gegen die Begründung des Landgerichts bringen die Beschwerdeführer vor, dass das Landgericht nicht immer zutreffend zwischen den Kompetenzen des Gesetzes- und Verordnungsgebers und der sich daraus ergebenden Tragweite unterschieden habe. Das Landgericht habe zudem verkannt, dass der Begriff „Aufwendungen“ keine Aussage darüber treffe, ob der Anspruchsteller nur ein einziges Mal eine Erstattung verlangen könne oder auch mehrfach. Mit dem Urteil des OLG Hamm kommt die Berufungsbegründung zu dem Ergebnis, dass alle gebräuchlichen Auslegungsmethoden zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die gesetzlich angeordnete Erstattungspflicht für **notwendige Schallschutzmaßnahmen** auch laufende Unterhaltungskosten sowie Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten umfasse. Fenster und Lüfter seien Installationen und keine Maßnahmen, sie werden erst dann zu Schallschutzmaßnahmen, wenn sie bestimmungsgemäß gehandhabt werden, also das intakte Fenster geschlossen und die installierte Lüftungsanlage eingeschaltet werde und funktioniert. Deshalb seien die

damit notwendigerweise verbundenen Kosten auch Aufwendungen der notwendigen Schallschutz**maßnahmen**.

Bereits in der Berufungsbegründung bitten die Beschwerdeführer das OLG vorsorglich, die Revision zuzulassen, falls der Senat diese Auffassung nicht teilen und von der Auffassung des OLG Hamm abweichen sollte.

In Kenntnis der Berufungsbegründung hat der Senat sodann einen Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 21.05.2019 bestimmt, diesen Termin dann jedoch mit Beschluss vom 23.04.2019 wieder aufgehoben. In diesem Beschluss gibt der Senat den Hinweis, dass er die Berufung als offensichtlich aussichtslos ansehe und gemäß § 522 durch Beschluss zurückweisen werde (ANL 6).

Der Senat referiert in seinem Hinweisbeschluss die Argumentation der Beschwerdeführer zutreffend. Er ist allerdings der Auffassung, die Bundesregierung sei als Verordnungsgeber ermächtigt gewesen, dem Umfang der Erstattungs aufwendungen einzuschränken und habe dies mit der Formulierung in § 2 der 24 BImSchVO : „...zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen“ auch getan. Zu Recht habe das Bundesverwaltungsgericht in einer Begründung eines Nichtannahmebeschluss vom 21.01.2008 (ANL 13) darauf hingewiesen, dass die Ansicht der dortigen Vorinstanz, wonach der von der Schallschutzmaßnahme profitierende Eigentümer für die Instandhaltung seines Eigentums grundsätzlich selbst verantwortlich sei, nicht zu beanstanden sei.

Die Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 27.05.2019 (ANL 7) dazu und die erneute Bitte um eine mündliche Verhandlung sowie Zulassung der Revision haben das Oberlandesgericht nicht umstimmen können. Mit seinem Beschluss vom 29.05.2019 (ANL 2) weist der Senat die Berufung durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurück. Der Streitwert wird im Beschluss auf 7.500 € festgesetzt, eine Revision wird nicht zugelassen.

c) Gegen diesen, den Beschwerdeführern per BeA (ohne formelle Zustellung mit Empfangsbekanntnis und ohne Rechtsmittelbelehrung)

übermittelten Beschluss haben die Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 13.06.2019 (**ANL 16**) die Gehörsrüge erhoben; darin weisen Sie erneut darauf hin, dass die gesetzlichen Voraussetzungen einer Beschlussentscheidung des Senates ersichtlich nicht gegeben sind, weil die Berufung angesichts der abweichenden Entscheidung des OLG Hamm **nicht offensichtlich unbegründet** sein kann und eine Zulassung der Revision aus **grundsätzlichen** Erwägungen wegen **Divergenz** zu dieser Entscheidung zum Erhalt der Einheitlichkeit der Rechtsprechung geboten sei. Der Senat ließ sich auch durch dieses Vorbringen nicht beeindrucken, wies vielmehr die Gehörsrüge durch Beschluss vom 21.06.2019 zurück (Kopie des Beschlusses vom 21.06. 2018, ANL 3)

Auch dieser Beschluss wurde nicht förmlich zugestellt, vielmehr am 25.06.2019 formlos ohne EB per BA übermittelt.

IV. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden

Die Verfassungsbeschwerden sind zulässig.

Die Beschwerdeführer machen i. S. d. § 90 Abs. 1 BVerfGG geltend, durch die öffentliche Gewalt, hier (in erster Linie) durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 29.05.2019 in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art 20 Abs. 3 des GG verletzt zu sein, hilfsweise auch durch den weiteren Beschluss des OLG Celle vom 21.06.2019 sowie die vorangegangenen Sachentscheidungen des LG Hannover und des Nds. Ministeriums für Inneres, Sport und Integration in den im Antrag genannten Grundrechten.

Der Rechtsweg ist i.S.d. § 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG erschöpft.

Der Antrag der Betroffenen auf Feststellung der Erstattungspflicht weiterer und laufender notwendiger Aufwendungen zum passiven Schallschutz ist mit der Zurückweisung der Berufung am 29.05.2019, spätestens aber mit Verwerfung der Gehörsrüge, erschöpft, da das OLG Celle eine Revision

gegen seine Entscheidung zum BGH nicht zugelassen hat und der für eine Nichtzulassungsbeschwerde erforderliche Wert der Beschwer von mehr als 20.000 € nicht erreicht werden kann. Nach § 26 Nr. 8 Satz 1 EGZPO in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung vom 21.06.2018 (Bundesgesetzblatt 2018 Teil I Nr. 22, 863) gilt bis zum 31.12.2019, dass der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20.000,00 € übersteigen muss, wenn das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat.

Das OLG Celle hat den Streitwert der Berufung auf 7.500,00 € festgesetzt. Zwar ist diese Wertfestsetzung nicht immer identisch mit dem Wert der Beschwer einer Revision; hier kann jedoch eine höhere Beschwer der Beschwerdeführer nicht erreicht werden. Mangels anderer Anhaltspunkte ist von dem Streitwert des OLG auszugehen (BGH, Beschluss vom 29.11.2007 AZ V ZR 69/97; https://www.jurion.de/urteile/bgh/2007-11-29/v-zr69_07/?from=1%3A7240706%2C0). Der Auffangstreitwert des § 52. Abs. 3 GKG, § 3 ZPO liegt mit 5.000,00 € sogar noch darunter.

Die Verfassungsbeschwerde ist auch rechtzeitig angebracht.

Auch wenn die Beschlüsse des OLG Celle vom 29.05.2019 und 21.06.2019 nicht formell zugestellt wurden, so sind sie doch am 06.06.2019 und 26.06.2019 im BeA-Postfach des Verfahrensbevollmächtigten eingegangen und damit zur Kenntnis gebracht; das OLG sieht auf Nachfrage keinen Anlass, seine Beschlüsse formell gegen EB zuzustellen, da die Beschwerdeführer sie ja erhalten haben (Schreiben der Vorsitzenden vom 19.06.2019, **ANL 18**)

Die Verfassungsbeschwerde vom 03.07.2019 wird vor Ablauf des 06.07.2019 beim Bundesverfassungsgericht eingehen, also in jedem Fall vor Ablauf der Monatsfrist ab Kenntnis des ersten Beschlusses.

V. Die Begründetheit der Verfassungsbeschwerden

1. Zu den Annahmenvoraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerden sind erforderlich, um einer schwerwiegenden grundrechtswidrigen Praxis der Gerichte entgegenzuwirken, von den Beschwerdeführern schwerwiegende finanzielle Nachteile abzuwenden und bisher nicht hinreichend geklärte grundsätzliche Rechtsfragen höchstrichterlich zu entscheiden.

a) Die anfänglich allgemein beklagte Missbrauchsmöglichkeit der mit dem ZPO-Reformgesetz 2001 eingeführten Zurückweisungsmöglichkeit des § 522 ZPO ist zwar durch die 2011 mit Abs. 3 der Vorschrift eingeführte Nichtzulassungsbeschwerde auch gegen eine Beschlussentscheidung etwas entschärft worden, gleichwohl sind damit die Probleme zur höchstrichterlichen Klärung von Streitsachen mit einer Beschwer von nicht mehr als 20.000 € nicht hinreichend gelöst worden, zumindest solange nicht, wie eine Sperre für die Nichtzulassungsbeschwerde in Rechtsstreitigkeiten unter einer Beschwer von 20.000,00 € besteht und einige Obergerichte die Voraussetzungen einer Beschlussentscheidung, **offensichtlichen** Erfolglosigkeit, **Divergenz zu gleichrangigen Entscheidungen** und **grundsätzlichen Bedeutung** der Rechtssache rechtsmissbräuchlich auslegen, so auch hier.

Das Ziel der ZPO-Reform 2001, durch Funktionsdifferenzierung der Instanzen im Interesse der Rechtsfortbildung und Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch bei geringeren Streitwerten stets eine klärende höchstrichterliche Rechtsprechung zu ermöglichen, wird damit in der Praxis verfehlt, jedenfalls dann, wenn sich, wie hier, das erkennende Gericht über die eindeutigen Vorgaben des § 522 ZPO bewusst hinwegsetzt.

b) Die Beschwerdeführer würden durch die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde erheblich finanziell geschädigt, weil ihnen dann rechtskräftig und auf Dauer die bestehenden Erstattungsansprüche

notwendiger laufender und künftiger Aufwendungen zum passiven Lärmschutz verwehrt würden.

c) Den Verfassungsbeschwerden kommt auch eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu; es muss geklärt werden, welche Anforderungen an die **offensichtliche** Erfolglosigkeit eines Rechtsmittels zu stellen sind, wenn der Rechtsmittelführer auf obergerichtliche Entscheidungen verweisen kann, die seine Ansicht teilen. Zum Hilfsantrag wird auf eine verfassungswidrige Handhabung und Auslegung einer gegen die Ermächtigungsgrundlage verstoßenden Verordnung verwiesen sowie letztlich die Frage der Relevanz des Gleichheitsgebotes bei offensichtlich diskriminierender Behandlung eines Teils von Immissionsbetroffenen aufgeworfen.

2. Zum Hauptantrag - Verstoß gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes - .

Das Bundesverfassungsgerichts geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es mit dem aus Art 2 Abs.1 i.V.m. Art 20 Abs. 3 GG abzuleitenden Gebot des effektiven Rechtsschutzes unvereinbar ist, wenn ein Gericht in einer den Zugang zur Revision erschwerende Auslegung krass fehlerhaft die Zulassung zu diesem an sich gegebenen Rechtsmittel unterläuft, verweigert oder erschwert (statt aller 2. Kammer des 1. Senats, Beschluss vom 16.06.2016 AZ - 1 BvR 873/15 – unter Hinweis auf u.a. BVerfGE 69, 381 (vgl. BVerfGK 19, 467 <473>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des 1. Senats vom 4. November 2008 - 1 BvR 2587/06 -, NJW 2009, S. 572 <573>; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19. Dezember 2013 - 1 BvR 859/13 -, WM 2014, S. 251 f.; Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 12. August 2014 - 2 BvR 176/12 -, WM 2014, S. 2093 <2094>; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 25. März 2015 - 1 BvR 2120/14 -, juris, Rn. 10).

Das ist hier der Fall.

Das Oberlandesgericht musste über die Berufung der Beschwerdeführer aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil entscheiden und bei Zurückweisung der Berufung im Hinblick auf die Entscheidung des OLG Hamm die Revision zum BGH zulassen (§ 522 Abs 2, § 543 Abs. 2 ZPO), da die Berufung jedenfalls nicht offensichtlich unbegründet sein konnte und der Senat bei einer gleichwohl auszusprechenden Zurückweisung die Revision wegen Divergenz, grundsätzlicher Bedeutung und aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und ggf. Rechtsfortbildung zulassen musste.

Zwar ist gemäß § 522 Abs. 3, § 543 Abs. 1 S 1 ZPO gegen die Versagung der Revisionszulassung an und für sich die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH statthaft, hier jedoch wegen Unterschreitens des Beschwerdewertes nicht zulässig.

a) Der Zulassungsgrund der **Divergenz** ist hier gegeben, weil der Senat von den Entscheidung des OLG Hamm und des BayVGH, also von Entscheidungen gleichrangiger oder höherer Gerichte abweicht, und dabei **dieselbe Rechtsfrage** anders beantwortet als die Vergleichsentscheidungen (BVerfG 2. Kammer des 1. Senats, Beschluss vom 16.06.2016, AZ 1 BvR 873/15 Rn 23; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 23. April 2014 - 1 BvR 2851/13 -, juris, Rn. 34; BGHZ152, 182 <186>, 154, 288 <292 f.> jeweils m.w.N.).

Das OLG Hamm hat zu der streitigen Frage der Folgekosten für Schalldämmlüfter folgendes ausgeführt:

„(39)Soweit das Landgericht darüber hinaus zur Abgeltung von Folgekosten den Entschädigungsbetrag für die Schalldämmlüfter auf je 1.000,00 &.8364; (1.955,83 DM) erhöht hat, also um 455,83 DM je Gerät, ist dies ebenfalls nicht zu beanstanden. Zwar beruft sich das beklagte Land auf die "Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes", in denen es unter C VI 16 Nr. 2 wie folgt heißt:

(40)(2.) Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen ... ferner nicht die Unterhaltungs-, Erneuerungs-, Versicherungskosten sowie Betriebskosten von Lüftern und Rolläden.

(41)Die genannten Richtlinien sind jedoch für die Gerichte bei der Festlegung der Entschädigungshöhe nicht verbindlich. Insbesondere ist auch nicht aus der 24. BImSchV eine verbindliche Festlegung dahin zu entnehmen, daß zu den erstattungsfähigen Kosten nicht die Unterhaltungs-, Erneuerungs- sowie die Betriebskosten von u.a.

Lüftern zählen. Nach § 2 Abs. 1 S. 2 der genannten Verordnung gehören zu den Schallschutzmaßnahmen auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Dass lediglich die Kosten des Einbaus und nicht die Unterhaltung derartiger Lüftungseinrichtungen in die Entschädigungsregelung einzubeziehen sind, ergibt sich aus der Verordnung nicht. Denn die einmalige Erstattung der Kosten passiven Lärmschutzes darf nicht dazu führen, dass der betroffene damit auf immer mit einem oft erheblichen höheren Unterhaltungsaufwand und Ersatzbedarf belastet wird und dass sämtliche Risiken (wie z.B. Undichtwerden der Fenster und Funktionsbeeinträchtigungen der Lüftung) auf ihn abgewälzt werden, während Maßnahmen aktiven Lärmschutzes vom Träger der Straßenbaulast auf Dauer zu unterhalten sind (vgl. Kuschnerus, a.a.O., S. 439).“

Das OLG Hamm befasst sich in seinem Urteil also mit der identischen Rechtsfrage wie sie das OLG Celle zu entscheiden hatte: ob auf der Grundlage des § 2 der 24. BImSchV und der existierenden VLärm 97 laufende Kosten des passiven Lärmschutzes zu erstatten sind oder dies rechtlich ausgeschlossen ist. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte kommen zu jeweils anderen Ergebnissen, die sich gegenseitig ausschließen. Es liegt also eine Divergenz vor, die das später entscheidende OLG Celle zur Revisionszulassung verpflichtet.

Das OLG Celle meint nun, eine Divergenz liege nicht vor, weil sich die grundsätzliche Verpflichtung zum passiven Lärmschutz in unserem Fall aus einer Schutzauflage eines Planfeststellungsbeschlusses, im Fall des OLG Hamm aber aus einem gerichtlichen Vergleich ergebe. Das kann aber für die Frage der Divergenz keinen relevanten Unterschied machen, da sich die Frage der Divergenz allein daran ausrichtet, ob die Gerichte einen Rechtssatz unterschiedlich aufgestellt haben. Da sich beide Obergerichte **ausschließlich** mit der Auslegung des § 2 der 24. BImSchV und der Relevanz der VLämschR 97 befassen und sich die von den Gerichten aufgestellten Rechtssätze (hier Erstattung dort keine Erstattung) ausschließlich darauf beziehen, liegt offensichtlich eine Divergenz zur Beurteilung der Tragweite des § 2 der 24. BImSchV vor.

Ganz abgesehen davon, könnte es für die Auslegung dieser Vorschrift nur dann einen Unterschied machen, wenn sich aus dem Vergleich andere bzw. bessere Ansprüche ergäben als aus dem Planfeststellungsbeschluss

zu Gunsten der Beschwerdeführer. Das ist hier aber ganz offensichtlich nicht der Fall.

Der „Grund-Titel“ auf Erstattung der Auslagen zum notwendigen „passiven“ Lärmschutz“ ist im vorliegenden Fall durch die Planergänzungsbeschlüsse vom Oktober 2014 begründet, die ihre materielle Rechtsgrundlage in §§ 41 ff des BImSchG haben. Der „Grund-Titel“ im Fall des OLG Hamm ist ein Vergleich, der zur Beendigung eines Rechtsstreit geführt wurde mit dem ein solcher Planergänzungsbeschluss angestrebt wurde (siehe ANL 8 rn 11). Der Vergleich hat seinen materiellrechtlichen (Anspruchs-)Hintergrund in eben derselben Rechtsgrundlage. Er tritt titulierte diesen materiellrechtlichen Anspruch und geht nach seinem Wortlaut in keinem Deut über das hinaus, was in dem ursprünglich erstrebten Panergänzungsbeschluss oder in unserem Verfahren in dem Planergänzungsbeschluss „tituliert“ ist. Beide Titel sind „Titel dem Grunde nach“, die der Ergänzung bzw. Konkretisierung in einem gesonderten Verfahren zur Entschädigungsfestsetzung bedürfen, wie es dann in § 42 Abs. 3 BImSchG vorgesehen ist. Auf der Grundlage der titulierten Grundverpflichtung sollen sich die Beteiligten auf der Grundlage der 24. BImSchV einigen; erfolgt das nicht, sind Verfahren vor den jeweils zuständigen Enteignungsbehörden und Baulandspruchkörpern der Gerichte vorgesehen (hier § 40 NEG, dort § 50 EEG NW) und waren hier auch zuständig.

Auch die Tenöre der beiden Titel sind wirkungsgleich. In dem hier maßgeblichen Beschluss des EBA heißt es:

„Die unter A 1 genannten Planfeststellungsbeschlüsse werden um die ... Ansprüche auf Ersatz von **Aufwendungen für passiven Schallschutz ergänzt**“ (Anl 14 zu A 1.2.)

In dem für den Rechtsstreit des OLG Hamm maßgeblichen Vergleich heißt es:

„...verpflichtet sich der Landschaftsverband Rheinland einen **zusätzlichen passiven Lärmschutz bei den Klägern ausführen zu lassen und hierfür die Kosten zu tragen**“ (Anl 8 Rn 12).

Ein substantieller inhaltlicher Unterschied zwischen diesen beiden Formulierungen besteht nicht. Beide Sätze begründen die Erstattungs- bzw. Kostentragungspflicht für Aufwendungen des passiven Lärmschutz, ohne diesen nach Art und Umfang ausdrücklich festzulegen oder näher darzustellen. Das ist offensichtlich nicht notwendig, weil für alle Sachkundigen der Bezug auf §§ 41 ff und die 24. BImSchVO klar ist.

Soweit sich das OLG Celle darauf berufen will, dass eine Divergenz nicht vorliege, weil es im Urteil des OLG Hamm weiter heißt, dass der Landschaftsverband sich für den Fall, dass ein passiver Schallschutz technisch nicht möglich sei, verpflichtet, eine noch auszuhandelnde **Entschädigung** zu zahlen, so kann auch das keine Zweifel an der Identität der von den OLGs beantworteten Rechtsfrage begründen.

Zunächst einmal ist auch der Anspruch aus § 42 Abs. 2,3 BImSchG ebenso ein **Entschädigungsanspruch**; in beiden Fällen ist der Betrag zunächst zwischen den Beteiligten auszuhandeln, gelingt das nicht, ist in beiden Fällen ein identisches Verfahren vorgesehen.

Auch das OLG Hamm bewertet ausdrücklich die Verpflichtungen aus dem geschlossenen Vergleich als identisch mit den aus den gesetzlichen Regeln folgenden Verpflichtungen. Dies geht sogar soweit, dass das OLG Hamm in gleicher Weise die Bedeutung der VLärmschR 97 herausstellt. Wörtlich heißt es dazu im Urteil des OLG Hamm:

„Zu Recht beanstandet das beklagte Land, dass das Landgericht abweichend von der an den „Richtlinien zur Erstattung der Aufwendungen für Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen bei Lärmvorsorge und Lärmsanierung im Bereich von Bundesstraßen in Baulast des Bundes“ orientierten Schätzung des Sachverständigen.....einen deutlichhöheren Betrag...festgesetzt hat...Grundsätzlich sei jedoch,..... ein System nach den Grundsätzen der Verwaltungspraxis durchaus sachgerecht ...“ (ANL 8 Anm. 32,34)

Und hinsichtlich der sich hier präzise gestellten Frage der Unterhaltungskosten der Lüftungsanlagen bezieht sich das OLG Hamm sogar auf einen Aufsatz von Kuschnerus in DVB, 1986,439 der sich natürlich nicht auf den konkreten Vergleich bezieht, sondern sich ganz

allgemein mit dem Umfang der gesetzlichen Ansprüche bei „passivem Schallschutz“ befasst. Zur gestellten Frage heißt es dort:

„Denn die einmalige Erstattung der Kosten des passiven Lärmschutzes darf nicht dazu führen, dass der Betroffene damit auf immer mit einem oft erheblichen höheren Unterhaltungsaufwand und Ersatzbedarf belastet wird und dass sämtliche Risiken (wie z.B. Undichtigwerden der Fenster und Funktionsbeeinträchtigungen der Lüftung) auf ihn abgewälzt werden, während Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes vom Träger der Straßenbaulast zu unterhalten sind.“ (ANL 8 Rn 41).

Das OLG Hamm tritt diesen Ausführungen von Kuschnerus ausdrücklich bei. Damit steht fest, dass das OLG Hamm allgemein den Rechtssatz aufgestellt hat, dass der auf passiven Lärmschutz verwiesene Betroffene nicht nur den Einbau von Schallschutzinstallationen als Entschädigungsleistung beanspruchen kann, sondern auch die Aufwendungen, die zur funktionsgerechten Benutzung als notwendige Schallschutz**maßnahmen** entstehen.

Die gleiche Frage war aber auch vom OLG Celle zu beantworten. Es war damit verpflichtet, die Revision wegen Divergenz zur Entscheidung des OLG Hamm zuzulassen, wenn es von dem Rechtssatz des OLG Hamm abweicht.

Unabhängig davon war das OLG Celle aber auch verpflichtet, wegen der Divergenz zur Entscheidung des BayVGH vom 21.02.1995 die Revision zuzulassen. In diesem Fall folgen die Ansprüche aus dem Planfeststellungsbeschluss. Auch der BayVGH geht ganz selbstverständlich davon aus, dass der Anspruch auf Belüftung auch die Kosten der Erhaltungsmaßnahmen umfasst (ANI 9, S. 106). Dass dort der Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich auch den Anspruch auf Lüftung erwähnt, ist unschädlich, da dies eine Selbstverständlichkeit ist; die DIN 1946-6 fordert dies für Wohn- und Schlafräume ausdrücklich; § 2 der 24. BImSchVO führt daher folgerichtig Lüfter als notwendige Schallschutzmaßnahme auf.

b) Spätestens mit der hier angefochtenen Entscheidung des OLG Celle ist die mit der Revision zu klärende Frage (Entschädigung auf die Dauer der

Immissionsbelastung unter Einschluss der Unterhaltungs- Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten ja oder nein) auch eine offene Grundsatzfrage, die einer höchstrichterlichen Klärung durch den zuständigen BGH bedarf. Auch deshalb musste das OLG Celle die Revision zulassen.

Entgegen der Ansicht des OLG Celle ist die offene Grundsatzfrage auch nicht bereits höchstrichterlich geklärt.

Soweit das OLG Celle meint, die Nichtannahmeentscheidung des BVerfG vom 23.06.2009 – 1 BvR 1214/08 – habe die Rechtsfrage in seinem Sinn geklärt, ist das offensichtlich nicht der Fall; diese Entscheidung ist gar nicht mit Gründen versehen (**ANL 17**). Die Gründe, auf die die Verfassungsbeschwerde gestützt war, sind nicht bekannt; auch daraus lassen sich daher keinerlei Schlüsse ziehen.

Eine Klärung der Grundsatzfrage kann auch nicht aus der der Verfassungsbeschwerde vorangegangene Entscheidung des BVerwG vom 21.08.2008 – AZ 4 B 50/07 – abgeleitet werden (siehe ANL 13). Die Beschwerdeführer haben das ausführlich nochmals im Verfahren der Gehörsrüge begründet; der Senat des OLG Celle ist darauf allerdings mit keinem Wort eingegangen; er hat die Gehörsrüge als unzulässig verworfen und dann offenbar keinen Anlass mehr gesehen, sich damit auseinanderzusetzen.

Entgegen der Ansicht des OLG Celle hat das BVerwG in der zitierten Entscheidung weder eine Grundsatzentscheidung getroffen (weil es kein „orbiter dictum“ verfasst hat) und konnte das auch nicht tun (weil es als Verwaltungsgericht dazu im Entschädigungsverfahren gar nicht zuständig war):

aa) Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem zitierten Beschluss gar keine Sachentscheidung über einen Entschädigungsanspruch getroffen, sondern sich ausschließlich mit der Frage der Nichtzulassung einer Revision in einem Verwaltungsgerichtsverfahren befasst.

Vorliegend geht es aber um einen zivilrechtlichen Rechtsstreit. Ein Rechtsmittel würde daher nicht zum BVerwG sondern zum BGH gehen, der

sowohl für den Senat als auch das OLG Hamm übergeordneten Revisionsinstanz.

bb) Der Beschluss des BVerwG betrifft zahlreiche Immissionsschutzfragen im Zusammenhang mit Fluglärm. Fluglärm- und Schienenlärmenschutz folgen aber vollkommen unterschiedlichen Konzepten und gesetzlichen Regelungen; das gilt auch für die Entschädigungsregeln. Während diese bei Schienenlärm dem BImSchG und den dazu erlassenen Verordnungen (hier der 24. BImSchV) folgen, ergeben sich Ansprüche bei Fluglärm aus dem FluLärmG und den dazu erlassenen Verordnungen. Die 24. BImSchV gilt/galt jedenfalls nicht in dem vom BVerwG entschiedenen Fall, wie das BVerwG sogar selbst wörtlich ausführt:

„ [15] 11 1. 5 Die Frage, ob bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 7 FluglSchG die 24. BImSchV zumindest analog anzuwenden ist (BBegr. S. 47), bedarf nicht der Klärung in einem Revisionsverfahren. Gemäß § 2 Abs. 2 BImSchG gelten die Vorschriften dieses Gesetzes nicht für Flugplätze, soweit nicht der Sechste Teil betroffen ist. Die Vorschriften des Vierten Teils und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, zu denen die 24. BImSchV gehört, sind hiernach auf von Flugplätzen ausgehenden Lärm nicht anwendbar.“

cc) Das BVerwG befasst sich auch nicht einmal mit der Frage, ob im Fluglärmbereich ein gesetzlicher **Anspruch** auf Erstattung der Aufwendungen besteht, sondern ausschließlich mit **Billigkeitsfragen** und lässt dabei zudem den Teilaspekt „Stromkosten“ ausdrücklich aus und erwähnt nicht einmal Unterhaltungskosten, weil das vom dortigen Kläger nicht geltend gemacht worden ist. Wörtlich heißt es dazu im Beschluss des Gerichts:

„ [20] 16 1. 10 Die Beschwerde möchte schließlich rechtsgrundsätzlich geklärt wissen, ob aus **Billigkeitsgesichtspunkten** die Unterhaltungskosten für Schallschutzmaßnahmen (z. B. Stromkosten für Lüftungseinrichtungen) von dem "Begünstigten" zu tragen sind (BBegr. S. 51). Soweit es um **Stromkosten** für Lüftungseinrichtungen geht, würde sich diese Frage nicht stellen, denn der Verwaltungsgerichtshof hat diese Kosten **nicht** als **streitgegenständlich** angesehen und sich dementsprechend zu ihrer Erstattungsfähigkeit nicht geäußert.“

dd) In Bezug auf Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten führt das BVerwG aus

„Einen Anspruch der Klägerin auf Aufwendungsersatz für die Unterhaltung von Schallschutzfenstern hat er verneint (UA S. 29). Die Beschwerde wendet sich gegen die Begründung, dass die Klägerin beim erstmaligen Einbau neuwertige anstelle gebrauchter Fenster erhalten habe. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber darüber hinaus darauf abgestellt, dass die Klägerin als Eigentümerin für die Instandhaltung ihres Eigentums grundsätzlich selbst verantwortlich sei. In Bezug auf diese Begründung zeigt die Beschwerde einen Grund für die Zulassung der Revision nicht auf.“

Diese Begründung geht über Allgemeinplätze zu den Obliegenheiten eines Eigentümers nicht hinaus; sie kann vor allem keine schlüssige Begründung für die Versagung eines Ersatz- bzw. Entschädigungsanspruchs gegen einen Dritten sein. Im Gegenteil.

Die Unterhaltungsaufwendung ist rechtslogische Voraussetzung des Entstehens eines Ersatz- bzw. Entschädigungsanspruchs.

Nebenbei kann angemerkt werden, dass auch die DB-Netz AG als Eigentümerin des Streckennetzes natürlich verantwortlich für die Bahnanlage inkl. der Schallschutzwände ist und deshalb die notwendigen Aufwendungen (zunächst) zu tragen hat. Aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Grundlagen lässt sie sich aber diese Aufwendungen vom Bund erstatten.

c) Nach alledem hat das Oberlandesgericht durch seine in sachlich nicht zu rechtfertigender Weise fehlerhafte Anwendung der §§ 522, § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Variante 2 ZPO (Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung) das Gebot effektiven Rechtsschutzes verletzt. Bei einer solchen Sachlage ist auch die Ansicht des OLGs, die Berufung könne wegen **offensichtlicher** Aussichtslosigkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückgewiesen werden, willkürlich.

3. Zum Hilfsantrag

Soweit es auf den Hilfsantrag ankommen sollte, ist zu prüfen, ob eine Einschränkung der Erstattungs-/Entschädigungsansprüche des auf passiven Lärmschutz verwiesenen Betroffenen in § 2 der 24. BImSchV verfassungsgemäß sein kann.

Dazu wird ein Verstoß gegen Art 2 Abs. 1 Art 20 Abs. 3 GG mit der Begründung gerügt, dass eine Einschränkung des nach §§ 41,42 BImSchG gegebenen gesetzlichen Anspruchs auf Erstattung der Aufwendungen für **notwendige Schallschutzmaßnahmen** von der Verordnungsermächtigung des § 43 BImSchG nicht gedeckt ist. Zum anderen wird ein Verstoß gegen Art 3 GG gerügt, weil die Schlechterstellung des auf passiven Lärmschutz verwiesenen Betroffenen das Gleichbehandlungsgebot verletzt und willkürlich ist.

a) § 43 BImSchG ermächtigt die Bundesregierung, im Wege der Verordnung Vorschriften zu erlassen, die bestimmte Immissionsgrenzwerte bestimmen, die nicht überschritten werden dürfen, technische Anforderungen zum Schallschutz zu bestimmen und **Art und Umfang der...Schallschutzmaßnahmen** an baulichen Anlagen zu bestimmen. In Übereinstimmung mit der Ermächtigung hat die Bundesregierung sodann den Einbau von Lüftern als „Schallschutzmaßnahme“ festgelegt.

Eine Ermächtigung des Gesetzgebers, in der Verordnung die Erstattungspflicht für die festgelegten Schallschutzmaßnahmen auf eine einmalige Ausstattung ohne Übernahme der laufenden Kosten sowie Ersatzbeschaffungs- und Reparaturkosten zu reduzieren, kann weder aus dem Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage noch dem Kontext des Schutzkonzeptes in §§ 41,42 BImSchG entnommen werden.

Das OLG Celle sieht das anders. In seinem Hinweisbeschluss (ANL 6 S 7 zu aa)(1)) vertritt es die Auffassung, dass der Gesetzgeber in § 43 Abs. 1 Nr. 3 des BImSchG die Bundesregierung nicht nur ermächtigt habe, Art und Umfang der Schallschutzinstallationen festzulegen, sondern auch den Umfang der **Erstattung** einzugrenzen. Das gibt aber schon der Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage nicht her. Dort wird die Bundesregierung nur

ermächtigt, die Grenzen für Immissionswerte festzulegen, nicht jedoch der Erstattungspflicht; insoweit wird die Bundesregierung lediglich ermächtigt, die Art der baulichen Installation festzulegen, nicht aber Ausführung oder den Umfang der Erstattung. Dieser bleibt dem gesetzlichen Kriterium der Notwendigkeit unterworfen. Es liegt auf der Hand dass diese Notwendigkeit sich weder in dem Einbau, schon gar nicht in dem **einmaligen** Einbau erschöpfen kann, wie das OLG meint. Mit der Interpretation, dass der Gesetzgeber mit der Formulierung in § 42 Abs. 2 S 1 BImSchG die Erstattungspflicht betreffe „Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen“ (ANL 6 S 8 zu (2)(b) eine Beschränkung auf eine einmalige Bereitstellung bzw. die Kosten des puren Einbaus vorgenommen habe, verletzt der Senat vorsätzlich die Regeln der Logik und des allgemein verständlichen deutschen Sprachgebrauchs.

Das Gegenteil ist der Fall, wie das nachfolgende „Duden-Zitat“ zeigt, das auch das OLG verwendet.

Die Schallschutz**maßnahme** ist erst dann erfolgt, wenn die Schallschutzinstallation bestimmungsgemäß **betrieben** werden kann und betrieben wird. Soweit das OLG aus dem Bezug „**an** der baulichen Anlage“ schließen will, dass damit eine Erstattung von Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausgeschlossen sein soll, geht auch dies fehl. „**An** der baulichen Anlage“ grenzt Maßnahmen aus, die **nicht an der baulichen Anlage** angebracht sind, zB Lärmschutzwände im Garten, physikalische Installationen zur Erzeugung von „Gegenschall“ die im Garten oder auf dem Balkon angebracht sind. Die allgemein üblichen Regeln der Interpretation von Gesetzestexten müssen hier zu dem Ergebnis kommen, dass Unterhaltungsmaßnahmen und Ersatzbeschaffungen mit umfasst sind, wie das nicht nur das OLG Hamm, der BayVGH, das LG Bochum entschieden haben sondern auch nur Kuschnerus in seinem Aufsatz und der Petitionsausschuss des deutschen Bundestages (ANL 11,12) gesehen haben:

aa) Die grammatikalische Auslegung der § 41ff BImSchG i.V. mit § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV

§ 42 Abs. 2 BImSchG verpflichtet den Träger der Baulast zur Entschädigung für Schallschutz**maßnahmen** des Betroffenen in Höhe der erbrachten notwendigen Aufwendungen.

Der DUDEN definiert **Maßnahme** als eine „Handlung, Regelung o.ä., die etwas Bestimmtes erreichen soll“. In unserem Kontext sind daher Fenster und Lüfter noch keine Schallschutzmaßnahmen, sondern Gegenstände (Einrichtungen, Bauteile, Installationen), die erst durch ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch den Schallschutz erreichen können. Die Schallschutz**maßnahme** ist daher erst der bestimmungsgemäße Gebrauch der dazu vorhandenen Einrichtung.

Diese Begrifflichkeit, die auch der Gesetzgeber in § 42 BImSchG vorgibt, kann die Bundesregierung als Verordnungsgeber in der von ihr erlassenen 24. BImSchV nicht verändern bzw. unterlaufen, da sie nur ermächtigt ist, Art und Umfang der notwendigen Schallschutzmaßnahmen festzulegen, nicht jedoch diese auf den (einmaligen) Einbau von Schallschutzgegenständen zu beschränken. Die Grenze jeder Auslegung ist der klar erkennbare Wille des Gesetzgebers.

Die Notwendigkeit von Lüftungsgeräten zum Schallschutz ist unbestritten und wird in § 2 der 24. BImSchG auch ausdrücklich erwähnt; sie wird auch von der Beklagten ausdrücklich anerkannt. Sie lässt deshalb die von ihr beauftragte Ingenieurfirma AIT jeden Anspruchsteller ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei Einbau von Schallschutzfenstern aus technischen Gründen stets auch Lüftungseinrichtungen **zwingend** erforderlich sind, da anderenfalls **schwerwiegende** gesundheitliche Folgeschäden sowie negative Auswirkungen auf die Gebäudesubstanz **entstehen**. Wegen der hohen Bedeutung dieser Einrichtungen für den Schallschutz fordert die Beklagte sogar von jedem Betroffenen eine entsprechende schriftliche Erklärung zum Einbau bzw. Nichteinbau ab; nicht nur das, sie verpflichtet zudem den Anspruchsteller sogar zur Weitergabe dieser Information an

einen möglichen Rechtsnachfolger. All das unterstreicht die gravierende Bedeutung dieser Anlagen für den erforderlichen Schallschutz.

Die Tatsache, dass sich sowohl die 24. BImSchV wie auch der Warnhinweis der Beklagten in dem Merkblatt der Fa AIT auf den **Einbau** bzw. Nichteinbau der Lüftung bezieht und nicht auf die Notwendigkeit des Betriebes dieser Anlage, mag seine Ursache in der Selbstverständlichkeit des Betriebes zum Schallschutz liegen. Denn es versteht sich von selbst, dass eine elektrisch betriebene Lüftungsanlage nur dann überhaupt ihre Funktion entfalten kann, wenn sie auch eingeschaltet ist. Diese Selbstverständlichkeit muss schon bei einer grammatikalischen Auslegung des Wortsinns eines Satzes mitgedacht werden, da anderenfalls die Vorschrift „unsinnig“ wäre. Nicht der Einbau der Lüftungsanlage ist Teil einer notwendigen Schallschutzmaßnahme, sondern ihr Betrieb, genauso wie nicht alleine der Einbau eines Schallschutzfensters, sondern erst seine funktionsgerechte Schließung die notwendige Wirkung hat.

Dass Selbstverständliches „mitgelesen“ werden muss ist allgemein gültiges Handwerkszeug juristischer Arbeit, das vielfach eingesetzt werden muss. So findet sich z.B. in unmittelbarer Nachbarschaft in § 41 Abs. 1 BImSchG eine Ungenauigkeit des Gesetzestextes, wenn hinsichtlich des Gesundheitsschutzes auf den „Bau oder die wesentliche Veränderung ...von Eisenbahnen“ und nicht auf die Genehmigung des Schienenweges und den Betrieb auf der Strecke, abgestellt wird.

Aber selbst wenn man das anders sähe, so wäre gleichwohl nach dem Wortlaut der 24. BImSchV die Erstattung der laufenden Kosten und evtl. Ersatzbeschaffungs- und Reparaturkosten nicht ausgeschlossen; vielmehr wäre dann von einer Regelungslücke auszugehen, die durch Rückgriff auf höherrangiges Recht (hier die Ermächtigungsgrundlage) zu schließen wäre. Da nach § 42 Abs. 2 BImSchG aber die notwendigen Kosten der Schallschutzmaßnahmen zu erstatten sind, und es zum Schallschutz notwendig ist, die Fenster zu schließen und die Lüftungsanlage einzuschalten, sind die damit zwangsläufig verbundenen Kosten **notwendige Aufwendungen**.

bb) Die teleologische Auslegung der §§ 41-43 BImSchG i.V. mit § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV

Das gleiche Ergebnis folgt aus einer teleologischen Betrachtung der genannten Vorschriften. Sinn und Zweck der Erstattungspflicht von Lärmschutzaufwendungen ist der gebotene Schutz des von Lärmimmissionen betroffenen Bürgers vor Gesundheitsgefährdungen. Art. 2 Abs. 2 GG verpflichtet den Staat zu diesem Schutz, dessen nähere Konkretisierung u.a. in § 41 BImSchG erfolgt. Danach muss der Staat bei der Genehmigung des Baus oder der wesentlichen Veränderung von Eisenbahnanlagen sicherstellen, dass keine nach Stand der Technik vermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Soweit dies nicht möglich ist, beschränkt sich die Schutzpflicht des Staates auf einen Schutz durch passive Maßnahmen, die aber nur dann wirken können, wenn Schallschutzmaßnahmen auch funktionsfähig betrieben werden. Dies setzt, zumindest zur Verbesserung des Nachtschlafes, das Schließen der Fenster des Schlafzimmers und zur hinreichenden Sauerstoffzufuhr und notwendigen Abfuhr der erhöhten nächtlichen Raumfeuchtigkeit den Betrieb der so genannten „Schalldämmlüfter“ voraus. Die damit einhergehende „Käfighaltung“ des Betroffenen verursacht daher notwendigerweise Betriebskosten (Strom, Filterwechsel, Wartung, Reparatur und nach Ablauf der Lebenszeit der Einrichtung auch eine Neubeschaffung nebst fachmännischem Einbau).

Nicht nur der gebotene (nächtliche) Schallschutz, sondern auch die durch Einbau von hermetisch abschließenden Fenstern verhinderte Lüftung der Räume, erfordert zur Verhinderung von Schimmelbildung daher zwangsläufig den Betrieb der Lüftungsanlagen.

cc) Die systematische Auslegung der §§ 41-43 BImSchG i.V. mit § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV.

Das gleiche Ergebnis ergibt sich auch bei einer systematisch - systemischen Betrachtung der genannten Vorschriften. Schon aus dem universell geltende Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme folgt, dass der Verursacher einer möglichen Beeinträchtigung alles Zumutbare zu unternehmen hat, um diese zu verhindern, zu verringern oder abzuwehren.

Bezüglich des gesundheitlichen Schallschutzes knüpft deshalb auch das Bundesimmissionsschutzgesetz in § 41 Abs. 1 an der Quelle der möglichen Beeinträchtigung, also der E-mission an. Grundsätzlich ist dort all das nach Stand der Technik Mögliche zu tun, um schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm zu vermeiden. Der Betroffene soll durch diese gesetzlichen Vorgaben umfassend geschützt werden, und zwar nicht nur durch eine einmalige Investition des Verursachers, sondern während der gesamten Dauer des möglichen Betriebes auf der Strecke.

Erst dann, wenn feststeht, dass der technisch mögliche Schutz an der Quelle nicht mit vertretbaren Kosten herzustellen ist, ist der Betroffenen, ebenso unter dem Gesichtspunkt der gegenseitigen Rücksichtnahme gehalten, selbst für einen – passiven – Schutz zu sorgen, der mit geringeren Kosten einen erheblich schlechteren Schutz bedeutet, und zudem mit einer eingeschränkten Nutzbarkeit des Außenbereichs (Käfighaltung), Beschwernissen bei der Wohnungsnutzung und erheblichen Werteinbuße seiner Immobile verbunden ist. All das kann nur dann gerecht sein, wenn dieser „Schutz 2. Klasse“ zumindest nicht auch noch zusätzlich durch erhebliche finanzielle Aufwendungen des Geschädigten über einen unabsehbar langen Zeitraum der Steckennutzung verbunden ist.

dd) Die verfassungskonforme Auslegung der §§ 41-43 BImSchG i.V. mit § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV.

Das gleiche Ergebnis ergibt sich aber auch bei einer verfassungskonformen Betrachtung der genannten Vorschriften. Dies folgt daraus, dass die vom OLG vorgenommene Interpretation, , verfassungswidrig wäre.

Eine Interpretation, die die Interessen und Rechte der ohnehin auf einen Schallschutz 2. Klasse beschränkten Betroffenen noch weiter einschränkt wäre zudem unerträglich, willkürlich und mit dem Gleichheitsgebot des Art 3 GG nicht mehr zu vereinbaren.

Der Senat des OLG Celle hat diese Ungleichbehandlung gegenüber dem vom aktiven Lärmschutz Begünstigten (auch) in seiner Entscheidung damit

begründet, dass eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung schon deswegen nicht gegeben sei, weil der Betroffene durch den Einbau von Lärmschutzanlagen in der Regel eine Wertsteigerung seines Eigentums erfahren (S. 6 letzter Absatz des Beschlusses vom 29.05.2019 ANL 2). Eine solche Argumentation muss sprachlos machen; sie ist zumindest für die Betroffenen unerträglich, weil sie nicht nur Ursache und Wirkung verwechselt, sondern offenbar auch die unterschiedlichen Wirkungsweisen von aktivem und passivem Lärmschutz verkennt.

Die Zubilligung von Lärmschutz ist in den hier in Rede stehenden Fällen ist zwingende Folge eines Neubaus oder einer wesentlichen Veränderung der Strecke. Es ist ganz offensichtlich und zudem auch gerichtlich entschieden (so OLG Oldenburg, Urteil vom 08.05.2018, AZ 13 U 13/17) dass dadurch nicht nur Gesundheitsgefährdungen ausgelöst werden, sondern auch der Verkehrswert des betroffenen Hausgrundstücks massiv herabgesetzt wird. Um die Auswirkungen der Planung abzumildern, wird für den Betroffenen ein gesetzlicher Anspruch auf Schutzmaßnahmen begründet. Weder die aktiven noch die passiven Maßnahmen können auch nur annähernd die durch die Plangenehmigung ausgelöste Werteinbuße ausgleichen. Der auf passiven Schutz verwiesenen ist zudem durch den fehlenden Schutz der Außenwohnräume (Balkon und Garten) und die „Käfighaltung“ seiner Bewohner schwer benachteiligt.

Die Sachlage kann anders sein, wenn der Bahnanlieger keinen gesetzlichen Anspruch auf Schallschutz hat, weil z.B. seine nachbarrechtlichen Abwehransprüche gem. §§ 1004,906 BGB durch eine–öffentlich-rechtlichen Plan- oder Baugenehmigung ausgeschlossen sind. In solchen Fällen kann dann das Lärmsanierungsprogramm des Bundes eingreifen, worauf aber kein Rechtsanspruch besteht.

Im vorliegenden Fall geht es aber um **verbrieft Rechtsansprüche** nach §§ 41 ff BImSchG und nicht um Billigkeitserwägungen. Über all das hat sich das OLG Celle hinweggesetzt. Seine Entscheidung ist willkürlich.

Dr. Frühauf, Rechtsanwalt